|  |
| --- |
| Name der Lehrkraft: |

**Dokumentation der Mehrarbeit**

**zum Zwecke der Mehrarbeitsvergütung / Zeitanteiligen Besoldung von verbeamteten Lehrerinnen und Lehrern**

Die Liste ist von den Lehrkräften zu führen und dient als Grundlage der Mehrarbeitsvergütung.

Gemäß § 3 Abs. 1 HMVergV wird die Vergütung unter anderem nur gewährt, wenn die Mehrarbeit (…) schriftlich angeordnet oder genehmigt wurde. Die Anordnung soll im ersten Schritt über den Vertretungsplan erfolgen, sie muss aber noch zeitnah von der Schulleitung oder der stellvertretenden Schulleitung schriftlich auf dieser Liste genehmigt werden, damit eine Vergütung der Mehrarbeit erfolgen kann.

Die Dokumentation ist dem Antrag auf Mehrarbeitsvergütung beizulegen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Geleistete und genehmigte Mehrarbeitsstunden im Monat \_\_\_\_\_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Jahr** | | |
| **Datum** | **Klasse, Stunde** | **Name und Unterschrift der Schulleitung oder der stellvertretenden Schulleitung** |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

**Hinweis:**

Die Regelungen über die Vergütung von Mehrarbeit von Beamten ergeben sich aus der Hessischen Verordnung über die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte (HMVergV). Gemäß §§3 und 5 HMVergV besteht für Lehrkräfte eine Verpflichtung zur unentgeltlichen Leistung von bis zu drei zusätzlichen Unterrichtsstunden pro Monat, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern (§ 61 HBG). Teilzeitbeschäftige Lehrkräfte sind nur in dem Umfang zur unentgeltlichen Mehrarbeit verpflichtet, der dem Verhältnis der reduzierten Arbeitszeit zu den von vollzeitbeschäftigten Lehrkräften vergütungsfrei im Monat zu leistenden drei Unterrichtsstunden entspricht. Wird der Umfang überschritten, wird bei vollbeschäftigten Beamten für alle über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleisteten Mehrarbeitsstunden die Mehrarbeitsvergütung fällig.